

Eingang 27.06.25

Amtsgericht Sonthofen
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70
87509 Immenstadt

für Rückfragen:
Telefon: +49(8321)618
Telefax: 08321/618-193
Zimmer: 111

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr



Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3 C 422/21

Datum
25.06.2025

In dem Rechtsstreit
[REDACTED] ./. Kuhne, S.
wg. Räumung und Herausgabe

Sehr geehrter Herr Kuhne,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 24.06.2025.
Hinweis:

Die Akten werden dem für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständigen Landgericht Kempten (Allgäu) vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/sonthofen> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Haltestelle
Bahnhof Sonthofen

Nachtbriefkasten
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Kommunikation
Telefon:
08321/618-0
Telefax:
08321/618-190

Amtsgericht Sonthofen

Az.: 3 C 422/21



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

gegen

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt

- Beklagter -

wegen Räumung und Herausgabe

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht Klokočka am **24.06.2025**
folgenden

Beschluss

Der sofortigen Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss vom 20.05.2025 (Beiheft Prozesskostenhilfe (Vergleichsanfechtung) d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen.

Das Vorbringen aus der Beschwerdeschrift rechtfertigt es nicht, von der angegriffenen Entscheidung abzuweichen. Dies gilt auch angesichts der vom Beschwerdeführer vorgenommenen Differenzierung zwischen „einem abstrakten rechtlichen Bestreiten des Eigenbedarfs“ und einer „Täuschung durch gezielte zeitliche Falschdarstellung in einem Beweismittel“. Ein Vergleichsschluss ist geprägt von einem gegenseitigen Nachgeben und auch von dem Umstand, dass mit einem

Vergleich Prozessrisiken, die sich aus gesetzlichen Regelungen zur Beweislastverteilung ergeben, abfangen werden. Die Ausnahme der Geltendmachung von etwaigen Schadenersatzansprüchen im Vergleich (Ziffer 7) führt nicht dazu, dass der Antragsteller nunmehr ein Anfechtungsrecht eigener Art hat. Insoweit als der Antragsteller behauptet, das Datum der Anlage K2 sei unkenntlich gemacht worden, wie der Antragsteller mutmaßt, durch den damaligen Kläger, so ist oben rechts auf der Anlage K2 mittels Stempel „Anlage K“ und sodann mit schwarzem Stift „2“ vermerkt. Wer dies aufgebracht hat, ist völlig unklar, letztlich aber auch irrelevant, da jedenfalls das Datum 10.12.2020 durchscheint, jedenfalls aber auf den ersten Blick schlecht leserlich, so dass es dem Antragsteller unbenommen gewesen wäre, wegen des Datums nachzufragen, zumal er dieses Dokument nach eigenen Angaben am 09.12.2021 erhalten haben will. Eine Täuschung insoweit, insb. eine arglistige, kann nicht erkannt werden. Die Versetzungsverfügung lag dem Antragsteller damit auch vor dem Termin am 22.12.2021, in dem der Vergleich geschlossen wurde und in dem - weiterhin - die Berechtigung zur Kündigung wegen Eigenbedarfs streitig war vor. Eine Täuschung scheidet, wie bereits im Beschluss vom 20.05.2025 dargestellt, aus.


Im Übrigen kann der Antragsteller mit seinem Antrag festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestandene Mietverhältnis durch die Kündigung vom 20.08.2020 nicht beendet wurde und fortbesteht, keinen Erfolg haben, da zum einen der Antragsteller aus der Wohnung ausgezogen ist und der damalige Kläger und Vermieter die Wohnung nach Angaben des Antragstellers im Jahr 2023 verkauft hat.

gez.

Klokocka
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Sonthofen, 25.06.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig